

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 18.04.2023

Dezernat: III / Wirtschaft, Bauen und
Umwelt
Bearbeiter/in: Liebknecht, Steffen
Telefon: 5 45 17 43

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00794/2023

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Wahl der Vertrauenspersonen für den Ausschuss zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen (Amtszeit 01.01.2024 bis 31.12.2028)

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin wählt nachfolgend aufgeführte Einwohnerinnen und Einwohner als Vertrauenspersonen in den Ausschuss zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028:

Lfd. Nr.	Vertrauenspersonen	Stellvertretung
1.	Kowalk, Peter	Hafemeister, Sebastian
2.	Niekrenz, Anne	Bemann, Rolf
3.	Boblenz, Michael	Hempel, Christina
4.	Schwichtenberg, Anja	Manow, Cordula
5.	Ehrhardt, Heike	Schönsee, Heiko

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Entsprechend § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) tritt beim Amtsgericht Schwerin jedes fünfte Jahr ein Ausschuss zusammen, der nach § 42 GVG die Schöffinnen und Schöffen sowie nach § 35 Jugendgerichtsgesetz die Jugendschöffinnen und Jugendschöffen (Haupt- und Hilfsschöffen) für die nächsten fünf Geschäftsjahre wählt.

Der Ausschuss besteht aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamten sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzerinnen und Beisitzern.

Da der Amtsgerichtsbezirk Schwerin mehrere Verwaltungsbezirke umfasst (neben der Landeshauptstadt Schwerin die Gemeinden der Ämter Banzkow und Ostufer Schweriner See aus dem Landkreis Ludwigslust-Parchim sowie Lützow-Lübstorf aus dem Landkreis Nordwestmecklenburg), wurde die Anzahl der von der Landeshauptstadt Schwerin zu wählenden Vertrauenspersonen seitens des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 21. November 2022 auf 5 festgesetzt.

Die Vertrauenspersonen werden aus den Einwohnern der Landeshauptstadt Schwerin mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Stadtvertretung, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtvertretung gewählt. Es ist zweckmäßig für die Vertrauenspersonen jeweils eine Stellvertretung zu wählen.

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums vom 4. Mai 2022 - III 103 - 3222-14SH – tritt der Wahlausschuss am Amtsgericht Schwerin bis zum 1. Oktober 2023 zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen zusammen.

Die Mitteilung der gewählten Vertrauenspersonen an das jeweilige Amtsgericht hat bis zum 1. Juli 2023 zu erfolgen.

2. Notwendigkeit

Vorgeschriebene Wahl nach § 40 Abs. 3 Satz 1 GVG.

3. Alternativen

-keine-

4. Auswirkungen

Lebensverhältnisse von Familien:

Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:

Klima / Umwelt:

Gesundheit:

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Fördermittel in Höhe von Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

keine

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister